

**Gesetz vom _____, mit dem das Burgenländische Kulturförderungsbeitragsgesetz
geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Kulturförderungsbeitragsgesetz, LGBI. Nr. 37/2002, wird wie folgt
geändert:

Im § 2 Abs. 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

Artikel II

Art. I tritt am 1. 3. 2003 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Das Land Burgenland hat dzt. die niedrigste Abgabenhöhe fast aller österr. Bundesländer

(Vergleich: Salzburg, Tirol: 15 %; Wien, NÖ: 20 %; Stmk: 22,5 % und Kärnten 27,3 %; Durchschnitt = 19,96 %).

Ziel:

Teilweise Anpassung der Abgabenhöhe an den österreichischen Durchschnitt

Lösung:

Erhöhung des Kulturförderungsbeitrages von 10 auf 15%

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Zustandes

EU-Konformität:

Ist gegeben

Kosten:

Durch die Vollziehung dieses Gesetzes wird es zu keinen Mehrkosten für die Landesverwaltung kommen. Durch die Anpassung der Abgabenhöhe an die Abgabenhöhe der Länder Salzburg und Tirol, somit an die Länder mit der derzeit niedrigsten Abgabenhöhe, ist mit einem Drittel an Mehreinnahmen zu rechnen.

Erläuterungen

Allgemeines:

Die Abgabenhöhe wird an die Abgabenhöhe der Länder Salzburg und Tirol, somit an jene Länder mit der derzeit niedrigsten Abgabenhöhe, angepasst (Salzburg, Tirol: 15 %; Wien, NÖ: 20 %; Stmk: 22,5 % und Kärnten 27,3 %; Durchschnitt = 19,96 %).

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Erlassung des vorliegenden Gesetzes ist § 8 Abs. 1 F-VG. Der Kulturförderungsbeitrag stellt eine sogenannte „Lustbarkeitsabgabe mit Zweckwidmung des Ertrages“ gemäß § 15 Abs. 1 Z 9 FAG 2001 dar.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Die Abgabenhöhe wird an die Abgabenhöhe der Länder Salzburg und Tirol, somit an jene Länder mit der derzeit niedrigsten Abgabenhöhe, angepasst, (Salzburg, Tirol: 15 %; Wien, NÖ: 20 %; Stmk: 22,5 % und Kärnten 27,3 %; Durchschnitt = 19,96 %). Daher kommt es zu einer Anhebung des Kulturförderungsbeitrages von 10 auf 15% der Bemessungsgrundlage.

Zu Artikel II:

Da der Kulturförderungsbeitrag zwei Monate im Voraus vorgeschrieben wird, ist es notwendig, das Inkrafttredatum so festzulegen, dass die Gebühren Info Service GmbH, die mit der Einhebung der Kulturförderungsbeiträge gesetzlich beauftragt ist, auch noch Zeit hat, die neue Höhe der Abgabe organisatorisch durchzuführen.